



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 04/2014**

Koblenz, 30.04.2014
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 02.04.2014

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Dekan des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 02.04.2014 per Eilentscheidung die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 04/2011 vom 26.08.2011, S. 87), beschlossen. Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit wurde vom Präsidenten der Hochschule Koblenz am 15.04.2014 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgende Fassung:

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt: "B.A. Soziale Arbeit") verliehen.

2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) In der Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase (TPE I/ Praktisches Studiensemester) enthalten. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Ferner sind weitere fünf Theorie-Praxis-Einheiten (TPE II) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgesehen.

3. § 11a Abs. 1 wird nach Satz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

(1) Der Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit beinhaltet zwei Theorie-Praxis-Einheiten zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (TPE I und II s. § 4 Abs. 2). Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungs Voraussetzungen der TPE I und II werden in der „Regelung für die praktischen Studienanteile (PraxRBac)“ als Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

4. § 21 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Studierenden erhalten gemäß § 16 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 1, 2, 17 Abs 1 SoAnG zusätzlich zur Bachelorurkunde die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagogin und Sozialpädagoge gemäß dem Landesgesetz über die staatliche Anerkennung (SoAnG) in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt haben (s. § 4 (2) i. V. § 11a sowie die Anlage 2).

5. Der Prüfungsordnung wird als Anlage 2 die Regelung über die Praktischen Studienanteile vom 06.11.2013 angefügt.

Artikel 2

1. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz zum Sommersemester 2014 in Kraft.

2. Übergangsvorschriften

Studierende des Bachelorstudienganges Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz, die das Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz in der bisher für sie geltenden Fassung beenden.

Koblenz, den 02.04.2014

Der Dekan des Fachbereiches Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Günter J. Friesenhahn

Anlage 2 zur Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Regelung für Praktische Studienanteile im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz (PraxRBac) vom 06.11.2013

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz hat am 06.11.2013 aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), die folgende Regelung für praktische Studienanteile als Anlage 2 der Ordnung für Prüfungen im Bachelor-Studiengang, Bachelor of Arts, Soziale Arbeit vom 07.07.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr.04/2011 vom 26.08.2011, S. 87) beschlossen.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile
- § 3 Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile
- § 4 Praxisbegleitende Veranstaltungen
- § 5 Antritt und Anerkennung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)
- § 6 Staatliche Anerkennung
- § 7 Praxisstellen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule
- § 10 Rechtsstellung der Studierenden
- § 11 Ausbildungsvereinbarung
- § 12 Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studienseester
- § 13 Praxisbericht
- § 14 Auslandspraktikum
- § 15 Ausnahmeregelungen

- Anlage 1.1. Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2)
Ausbildungsvereinbarung und Verlaufsbogen
- Anlage 1.2. Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2)
Lernzielkatalog und Praxisbericht
- Anlage 2 Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 3 Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 4 Bescheinigung über Ableistung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)
- Anlage 5 Bericht über das Praktische Studienseester (TPE 3)
- Anlage 6 Anerkennung des Praktischen Studienseesters
- Anlage 7 Ausbildungsvereinbarung für die TPE 4/ 5/ 6

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelung für Praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften an der Hochschule Koblenz regelt auf der Grundlage der §§ 1, 16 Abs. 4 und 17 Abs. 1 SoAnG sowie der §§ 4, 7, 11a und 21 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit an der Hochschule Koblenz vom 07.07.2011 Ziele, Inhalte, Verlauf, Einfügung in den Studienverlauf, inhaltliche und formelle Anforderungen sowie Anerkennungsvoraussetzungen der Praktischen Studienanteile.

§ 2 Platzierung und Dauer der Praktischen Studienanteile

Der Zeitumfang und die zu erwerbenden Credits der nachfolgenden Praktischen Studienanteile sind in dem Modulhandbuch ersichtlich.

(1) Das Modul 8 (Theorie-Praxis-Einheit 1) wird als Erkundungspraktikum in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit im 2. Studienhalbjahr absolviert.

(2) Das in Modul 13 integrierte Hospitationspraktikum (Theorie-Praxis-Einheit 2) wird in einem ausgewählten Handlungsfeld der Sozialen Arbeit mit einem Zeitumfang von 32 Stunden wöchentlich durchgeführt* und zwar in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Studienhalbjahr oder dem 3. und 4. Studienhalbjahr.

(3) Das 4. Studienhalbjahr wird als Praktisches Studiensemester (Theorie-Praxis-Einheit 3) in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit absolviert. Die Studierenden sind während dieser 20 Wochen mit einem Zeitumfang von 32 Stunden in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig, zuzüglich der Zeiten der Begleitveranstaltung*. Der Beginn des Praktischen Studiensemesters wird auf den 01.04. bzw. 01.10. festgelegt. In Ausnahmefällen kann der 01.03. bzw. 01.09. genehmigt werden.

(4) Die Module 18, 23 und 28 (Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6), die vom 5. bis 7. Studienhalbjahr vorgesehen sind, stehen im engen Zusammenhang mit den Modulen 17, 22 und 27 (Projektwerkstätten).

Sie gewährleisten, dass die Inhalte der Projektwerkstätten von den Studierenden selbst in Handlungsfelder eingebracht und mit bestehenden Konzepten und Handlungsmodellen in Beziehung gesetzt werden.

Die Theorie-Praxis-Einheiten 4, 5 und 6 werden jeweils an 15 Terminen mit einem Zeitumfang von 8 Stunden in Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden werden studienbegleitend zur Absolvierung der TPE 4, 5, 6 jeweils an einem Wochentag des 5., 6. und 7. Studienhalbjahres freigestellt.

(5) Die Module 17, 22 und 27 – die Projektwerkstätten im 5., 6. und 7. Studienhalbjahr – orientieren sich am Prinzip des forschenden, selbstorganisierten Lernens.**

(6) Die Theorie-Praxis-Einheit 3 entspricht der TPE I des § 10 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit. Die Theorie-Praxis-Einheiten 1, 2, 4, 5 und 6 entsprechen der TPE II des § 10 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit. Der erfolgreiche Abschluss der TPE I und II führt zur Erlangung der staatlichen Anerkennung (§ 4 und § 11a der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

* Ausnahmeregelung siehe § 15 Abs. 2

**Ordnung bzw. Platzierung von Praktischem Studiensemester und Projektwerkstatt
Gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses vom 28.01.2013, TOP 4 kann an einer Projektwerkstatt nur teilnehmen, wer das Praktische Studiensemester zum Zeitpunkt des Beginns der Projektwerkstatt erfolgreich absolviert hat.

§ 3

Ausbildungsziele der Praktischen Studienanteile

- (1) Die Praktischen Studienanteile dienen dazu, unter fachlicher Anleitung den Theorie-Praxis-Transfer herzustellen.
- (2) Die Praktischen Studienanteile haben zum Ziel, dass die Studierenden unter fachlicher Anleitung ihre professionelle Kompetenz entwickeln, kritisch reflektieren und einüben. Die fachliche Anleitung erfolgt durch eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig.
- (3) Die Ziele der einzelnen Praktischen Studienanteile sind im Modulhandbuch jeweils detailliert beschrieben.

§ 4

Praxisbegleitende Veranstaltungen

- (1) Während des Praktischen Studienseesters (TPE 3) finden innerhalb der Vorlesungszeit praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (Praxisreflexion, Theorie-Praxis-Verknüpfung und supervisorische Reflexion) im Umfang von 4 SWS statt, die durch die Hochschule Koblenz durchgeführt werden.
- (2) Die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist verpflichtend. Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 PraxRBac ausgestellt.
- (3) In den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben.
- (4) Bei Bedarf erhalten die Studierenden während des Praktischen Studienseesters externe Supervision.

§ 5

Antritt und Anerkennung des Praktischen Studienseesters (TPE 3)

- (1) Voraussetzung für den Antritt der Praktischen Studienseester ist
 1. Die erfolgreiche Ableistung der Module 8 und 13
 2. Eventuelle weitere Anforderungen je nach Praxisstelle
 3. 13 abgeschlossene Module

(2) Voraussetzung für die Anerkennung der Praktischen Studiensemester ist

1. Die Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einschließlich supervisorischer Reflexion. (Anlage 6)

2. Die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle, aus der die Praktikumszeit und die erfolgreiche Ableistung des Praktischen Studiensemesters hervorgehen (Anlage 4).

3. Die Vorlage des Berichtes über das Praktische Studiensemester (Anlage 5).

4. Die erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium nach Abschluss des Praktischen Studiensemesters.

Das Kolloquium findet am Ende des Praktischen Studiensemesters statt. Für die Zulassung zum Kolloquium müssen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 1-3 PraxRBac nachgewiesen werden. (Anlage 6)

(3) Die Anerkennung des Praktischen Studiensemesters erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss.

§ 6

Staatliche Anerkennung

(1) Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ist der erfolgreiche Abschluss der TPE I und TPE II erforderlich (§ 4 und § 11a der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

(2) Die Studierenden erhalten die Urkunde der staatlichen Anerkennung zusammen mit dem Bachelorzeugnis (§ 21 der Ordnung für Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit).

(3) Die Vergabe der staatlichen Anerkennung setzt das Einreichen eines aktuellen Führungszeugnisses nach der Belegart NE mit der Beantragung der Abschlussdokumente voraus (13 Abs. 4 Nr. 7 SoAnG).

§ 7

Praxisstellen

(1) Praxisstellen sind in der Regel bei öffentlichen, freien oder anderen geeigneten Trägern der Sozialen Arbeit angesiedelt. Äquivalenzregelungen im Ausland werden berücksichtigt.

(2) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/ sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele (im Sinne von § 3 PraxRBac) verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule Koblenz.

Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeitern/innen bzw. Sozialpädagogen/innen geeignet sein. Für das Praktische Studiensemester (TPE 3) muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch die Studiengangsleitung vorliegen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Praxisstelle im Praktischen Studiensemester (TPE 3) sind das Vorliegen:

1. einer Aufgabenbeschreibung, aus der die sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Tätigkeitsmerkmale der Praxisstelle hervorgehen
(siehe § 2 der Ausbildungsvereinbarung für das Praktische Studiensemester)

2. eines allgemeinen Ausbildungsplans, in dem Ausbildungsziele nach § 3 PraxRBac gewährleistet werden

3. eines Nachweises über die Qualifikation der Anleitung (Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagoge/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung; in begründeten Fällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig).

(4) Die Studierenden haben der Studiengangsleitung innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn des Praktischen Studienseesters eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Bereits anerkannte Praxisstellen werden von der Studiengangsleitung in einer den Studierenden zugänglichen Liste geführt. Die Studiengangsleitung unterstützt die Studierenden in allen Fragen der Suche und der Auswahl geeigneter Praxisstellen.

§ 8 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Auftrag des Fachbereichsrates die Aufgabe:

- auf die Einhaltung der Regelung für Praktische Studienanteile zu achten
- die ihm in der Praktikumsregelung zugewiesenen Entscheidungen zu treffen und Termine festzulegen
- Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu klären.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule

(1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften strebt eine Zusammenarbeit mit der Praxis der Sozialen Arbeit an. Die Studiengangsleitung und der Lehrkörper können sich durch Besuche am Ausbildungsplatz über den Verlauf der Ausbildung informieren und betreuen die Studierenden fachlich.

(2) In der Regel ist in dem Praktischen Studienseester (TPE 3) ein Treffen pro Studienhalbjahr für die Praxisanleiter/innen zu organisieren. Diese Treffen sollen einen kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen Hochschule und den Vertreter/innen der Handlungsfelder gewährleisten.

§ 10 Rechtsstellung der Studierenden

(1) Die Studierenden bleiben während des/der Praktischen Studienseesters/Praktischen Studienanteile immatrikuliert.

(2) Unfallversicherungsschutz besteht für die Studierenden während der Praktischen Studienanteile nach den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, in dem die Praktikanten/innen ihre Praktischen Studienanteile absolvieren (siehe Schreiben der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz vom 10.11.1997).

Dies bezieht sich nur auf Praktische Studienanteile, die im Geltungsbereich des Landesgesetzes (SoAnG) abgeleistet werden. Für die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 11 Ausbildungsvereinbarung

(1) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Hospitationspraktikum (TPE 2) eine Ausbildungsvereinbarung ab. (Anlage 1.1.)

Die Studierenden sind verpflichtet der Studiengangsleitung ihre Praxisstelle 4 Wochen vor Antritt des Hospitationspraktikums zu melden.

(2) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn des Praktischen Studiensemesters (TPE 3) eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung ab, in der Rechte und Pflichten der Studierenden, der Praxisstelle und der Hochschule Koblenz während des Praktischen Studiensemesters geregelt sind. (Anlage 2)

Die Studierenden sind verpflichtet der Studiengangsleitung spätestens 6 Wochen vor Antritt des Praktischen Studiensemesters die geplante Praxisstelle zu benennen.

Die Praxisstelle und der Studierende schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz vor Beginn der TPE 4, 5, 6 eine Ausbildungsvereinbarung ab (Anlage 7). Nach erfolgreichem Abschluss dieser TPE-Einheiten wird der erfolgreiche Verlauf seitens der Praxisstelle bescheinigt.

§ 12 Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studiensemester (TPE 3)

(1) Die Praxisanleiter/innen erstellen zu Beginn des Praktischen Studiensemesters gemeinsam mit den Studierenden und in Abstimmung mit dem/der Betreuungsdozent/in der Hochschule einen individuellen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge sowie die Form der Praxisanleitung auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 PraxRBac regelt (Anlage 3).

(2) Der individuelle Ausbildungsplan sollte 4 Wochen nach Beginn des Praktischen Studiensemesters mit der Unterschrift des/der Praxisanleiters/in und des/der Studierenden dem/der Betreuungsdozent/in vorliegen.

Der individuelle Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung gemäß § 11 PraxRBac. Bei Nichteinhaltung des individuellen Ausbildungsplanes ist der Studierende zur sofortigen Mitteilung gegenüber der Studiengangsleitung verpflichtet. Die Studiengangsleitung entscheidet im Einzelfall über die Gültigkeit der Ausbildungsvereinbarung.

§ 13 Praxisbericht

Die Studierenden erstellen auf der Grundlage des individuellen Ausbildungsplans für das Praktische Studiensemester (TPE 3) einen Praxisbericht (Anlage 5).

Der Praxisbericht soll eine Auswertung entsprechend der im individuellen Ausbildungsplan vereinbarten Zielsetzungen und Lerninhalten umfassen sowie eine Darstellung und Zusammenfassung persönlicher (Lern-) Erfahrungen. Ebenso soll er eine Reflexion über das Praktische Studiensemester in ihrer Gestaltung und ihrem Verlauf beinhalten. Der Bericht ist der Studiengangsleitung in 2-facher Ausführung binnen 4 Wochen nach Beendigung des Praktischen Studiensemesters abzuliefern. Nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Antrag kann der Praxisbericht bis spätestens 3 Wochen vor dem Kolloquiumstermin vorgelegt werden.

§ 14

Praktische Studienanteile im Ausland

- (1) Der Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz unterstützt die Ableistung von Praktischen Studienanteilen im Ausland.
- (2) Das Hospitationspraktikum (TPE 2) kann im Ausland absolviert werden. Die Praxisstelle hat den Anforderungen des § 7 PraxRBac zu entsprechen. Ausländische Äquivalenzregelungen werden dabei berücksichtigt.
- (3) Das Praktische Studiensemester (TPE 3) kann im Ausland absolviert werden. Für Studierende der Vertiefungsrichtung „European Pathway“ bezieht sich dies auf das europäische Ausland. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind nachzuweisen (in der Regel durch die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen). Die Bedingungen dieser Praxisregelung sind bei der Organisation der TPE-Einheit im Ausland unter Berücksichtigung entsprechender Äquivalenzregelungen einzuhalten. So erfolgen die Organisation der Praktischen Studiensemester, die Anerkennung von Praxisstellen, die Durchführung der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die Ausgestaltung der schriftlichen Ausbildungsvereinbarung und die Erstellung eines individuellen Ausbildungsplanes in Kooperation mit der ausländischen Partnerhochschule.
- (4) Die Ableistung der Praktischen Studienanteile im Ausland muss in angemessener Frist vor Antritt bei der Studiengangsleitung beantragt werden.

§ 15

Ausnahmeregelungen

- (1) Wechsel der Praxisstelle
 1. Ein Wechsel der Praxisstelle bei der Ableistung des Hospitationspraktikums (TPE 2) ist nur auf schriftlichen Antrag und mit entsprechender Genehmigung durch die Studiengangsleitung zulässig.
 2. Das Praktische Studiensemester (TPE 3) wird in einer Praxisstelle absolviert. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung bei der Studiengangsleitung und der entsprechenden Genehmigung.
- (2) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung des Praktikums auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung der Studiengangsleitung möglich.
- (3) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind im Hospitationspraktikum (TPE 2) die Fehltage, die 1 Arbeitstag, im Praktischen Studiensemester die Fehltage, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Über die Dauer und Form der Nacharbeit befindet die Studiengangsleitung. Bei Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vorzunehmen.
- (4) Kann die Anleitung der Praktischen Studienanteile im Ausland nicht durch eine in § 3 Abs. 3 definierte qualifizierte Fachkraft erfolgen, so kann die Praxisanleitung mit Genehmigung der Studiengangsleitung auch von Personen mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

Anlage 1.1. zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Studierende/r

_____ (Name, Vorname)

Modul 13

Ausbildungsvereinbarung zwischen Praxisstelle und Praktikant/in

Praxisstelle

Anschrift/ E-Mail _____

Organisation, Aufgaben und Zielgruppen _____

Name/ Qualifikation der Praxisanleitung
Telefonnummer _____

Aufgaben des/der **Praktikanten/in** _____

Praxiszeit von _____

bis _____

(Stempel und Unterschrift der Praxisstelle)

(Unterschrift Praktikant/in)

(Zustimmung Studiengangsleitung)

Bestätigung über die Ableistung des Hospitationspraktikums

Das Praktikum wurde mit Erfolg abgeleistet.

ja

nein

Versäumte Tage _____

Grund: _____

Ort, Datum
(Stempel oder Dienstsiegel)
Seminarteilnahme

Unterschrift des/der Praxisanleiter/in

2. Semester

3. Semester

Unterschrift Seminarleitung

Unterschrift Seminarleitung

Anlage 1.2. zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Modul 13 - Hospitationspraktikum (TPE 2) Lernzielkatalog und Bericht

Erstellung des Lernzielkatalogs

Formulierung von Grob-Lernzielen hinsichtlich

- > des Trägers
- > der Institution
- > des Teams
- > des Adressatenkreises
- > der persönlichen Entwicklung

Anschließende Differenzierung dieser Grob-Lernziele in Feinlernziele

Umfang: ca. 1 DIN A 4 Seite

Abgabe zusammen mit der Kopie der Ausbildungsvereinbarung (Anlage 1) zur vorgegebenen Anmeldefrist

Erstellung und Abgabe des Praxisberichtes für das Hospitationspraktikum

Formale Kriterien:

Der Bericht ist nach der Praxisphase zu erstellen und spätestens bis zum 7. Tag vor dem Auswertungsseminar abzugeben. Der Bericht muss den Vorgaben des wissenschaftlichen Arbeitens entsprechen. Der Umfang sollte sich auf ca. 10 Seiten belaufen.

Das Deckblatt des Berichtes muss Auskunft geben über Name des/der Praktikanten/in, Praxisstelle, Praktikumszeitraum und Studiensemester.

Die Vorschriften des Datenschutzes sind einzuhalten (Anonymisierung).

Für Studierende der Vertiefungsrichtung European Pathway sind die internationalen und interkulturellen Bezüge der Praxisstelle zu berücksichtigen.

Inhaltliche Kriterien:

1. Die Praxisstelle
 - Trägerschaft, Ziele und Aufgaben der Einrichtung
 - Wirtschafts- und Sozialstruktur des Einzugsgebietes der Praxisstelle
 - Organisationsstruktur und Personalausstattung
 - Finanzierung und Ausstattung der Einrichtung
 - Gesetzliche Grundlagen und Konzeption
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
2. Zeitabläufe im Praktikum
 - Tagesablauf (typische Situationen, Besondere Ereignisse)
 - Vorgehensweise der Fachkräfte bzgl. der Zielgruppe
 - Beobachtung und Darstellung durchgeführter Aktivitäten (insbesondere eigener)

3. Reflexion über den Verlauf des Praktikums
 - Fachliches Handeln
 - Bezug zum Klientel
 - Methodisches Handeln
 - Institution (Praxisanleitung, Team, Praktikantenrolle usw.)
 - Bezug zum Studium, berufliche Perspektiven
 - Interkulturelle und internationale Aspekte der Praxisstelle (Vertiefungsrichtung EP)

4. Anlagen (Broschüren, Jahresberichte usw. für evtl. Entnahme/Archivierung)

5. Seminar zur Auswertung
Zu Beginn des nachfolgenden Studienseesters erfolgt die Auswertung im Rahmen von Kleingruppen. (Einteilung gemäß Aushang)

**Anlage 2 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

**Ausbildungsvereinbarung
für das Praktische Studiensemester (TPE 3)
im _____ Studienhalbjahr**

zwischen

Einrichtung, Träger

vertreten durch Herrn/Frau

Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail

nachfolgend **Praxisstelle** genannt

und

der/dem Studierenden der HS Koblenz

geboren am

in

wohnhaft in

nachfolgend **Studierende/Studierender** genannt

wird im Einvernehmen mit der

Hochschule Koblenz, Fachbereich Sozialwissenschaften

Konrad-Zuse-Str. 1, 56075 Koblenz, Tel. 0261/95 28-0, Fax. 0261/95 28 - 260

für die Zeit vom _____ bis _____ (20 Wochen)

auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung folgende
Ausbildungsvereinbarung geschlossen.

Ausbildungsvereinbarung

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit umfasst ein Praktisches Studiensemester (TPE 3) nach Maßgabe der geltenden Prüfungsordnung. Das Praktische Studiensemester ist Bestandteil des Studiums und wird auf der Grundlage des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG) vom 07.11.2000 in der derzeit geltenden Fassung unter der Verantwortung der Hochschule in einer Einrichtung/einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit abgeleistet. Es erstreckt sich über einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (à 32 Stunden zuzüglich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen). Es integriert Studium und Berufspraxis.
- (2) Die dafür geltende Praktikumsregelung und der individuelle Ausbildungsplan sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 2 Pflichten

- (1) Die **Praxisstelle** verpflichtet sich,
1. den/die Studierende/n in der zuvor genannten Zeit für das Praktische Studiensemester unter Beachtung der Praxisregelung und des SoAnG fachlich auszubilden und anzuleiten,
 2. eine/n Sozialarbeiter/in bzw. Sozialpädagogen/in mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung mit der Anleitung zu beauftragen (in begründeten Ausnahmefällen ist ein fachlich äquivalenter Abschluss zulässig),
 3. mit dem/der Studierenden einen individuellen Ausbildungsplan auf der Grundlage der Regelung für Praktische Studienanteile zu erstellen,
 4. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
 5. den/die Studierende/n für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule Koblenz freizustellen,
 6. eine Praxisbeurteilung (vgl. Anlage 4) zu erstellen, aus der hervorgeht, dass das Praktikum erfolgreich bzw. nicht erfolgreich abgeleistet wurde, die Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält und die mit dem/der Studierenden besprochen wurde,
 7. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht aus Sicht der fachlichen Anleitung zu bewerten (vgl. Anlage 5).

- (2) Der/Die **Studierende** verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu engagieren. Er/sie muss
1. die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan fristgerecht vorlegen,
 2. die im Rahmen der Praktischen Studiensemester erteilten Aufgaben sorgfältig erfüllen und den Anweisungen der Praxisanleitung und des Trägers der Einrichtung/ der Institutionsleitung nachzukommen,
 3. die gesetzlichen Vorschriften und die geltende Regelung für praktische Studienanteile, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz beachten,
 4. sein/ihr Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzeigen,
 5. fristgerecht den Praktikumsbericht anfertigen.

Der **Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz** wird die organisatorische und fachliche Betreuung der Studierenden im Praktischen Studiensemester gemäß der geltenden Regelung für praktische Studienanteile insbesondere hinsichtlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sicherstellen.

§ 3 Kosten und Vergütung

- (1) Diese Vereinbarung begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung der Vereinbarung entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung der/des Studierenden fallen.
- (2) Der/Die Studierende sollte eine Praktikumsvergütung von 400,- Euro pro Monat im Praktischen Studiensemester erhalten.

Vereinbarte Praktikumsvergütung: _____

§ 4 Praxisanleiter/in

Die Praxisstelle benennt Frau/Herrn

Beruf, Telefon/Fax/E-Mail des/der Anleiters/in (bitte vollständig ausfüllen)

als Praxisanleiter/in für die Ausbildung des/der Studierenden. Diese/r Praxisanleiter/in ist zugleich Ansprechpartner/in des/der Studierenden und des Fachbereichs Sozialwissenschaften in allen Fragen, die diese Vereinbarung betreffen.

§ 5 Urlaub

Der/Die Studierende im Praktischen Studiensemester hat keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Während des Praktischen Studiensemesters (TPE 3), bleibt der Status eines/einer Studierenden für den/die Praktikanten/in bestehen. Unfallversicherungsschutz besteht für die Studierenden während des Praktischen Studiensemesters nach den gesetzlichen Vorschriften über die Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, in dem der/die Praktikant/in sein/ihr Praktisches Studiensemester absolviert (siehe Schreiben der Landesausführungsbehörde für Unfallversicherung Rheinland-Pfalz vom 10.11.1997). Dies bezieht sich nur auf das Praktische Studiensemester das im Geltungsbereich des Landesgesetzes (SoAnG) abgeleistet wird. Für die Ableistung des Praktischen Studiensemesters im Ausland gelten besondere Vorschriften.

§ 7 Fehlzeiten

(1) Der/Die Studierende ist verpflichtet, die durch Krankheit bedingte Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Er/Sie hat vom 3. Tag der Krankheit an der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen und die Hochschule zu verständigen.

(2) Versäumte Arbeitstage sind nachzuholen. Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind grundsätzlich die zehn Arbeitstage übersteigenden Fehltage nachzuarbeiten. Bei Fehlzeiten bis zu 10 Arbeitstagen ist eine Abstimmung mit dem Träger der Einrichtung vorzunehmen.

§ 8 Kündigung der Vereinbarung

(1) Die Ausbildungsvereinbarung kann von dem oder der Studierenden bzw. der Ausbildungsstelle aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. In der Kündigungserklärung sind die wesentlichen Gründe für die Kündigung anzugeben.

(2) Der/Die Studierende kann die Ausbildungsvereinbarung mit arbeitsrechtlich fundierte Begründung im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 14 Tagen kündigen.

(3) Das Recht der Praxisstelle und der Studierenden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes analog arbeitsrechtlicher Bestimmungen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 9 Ausfertigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jede/r Vereinbarungspartner/in erhält eine Ausfertigung.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Ort/ Datum

Vertreter/in der Praxisstelle

Studierende/r

Studiengangsleitung des
Fachbereichs
Sozialwissenschaften

Anlage 3 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Individueller Ausbildungsplan für das Praktische Studiensemester (TPE 3)

Der individuelle, schriftlich verfasste Ausbildungsplan ist Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung und stellt eine wichtige Voraussetzung für ein planvolles und lernintensives Praktisches Studiensemester dar. Er wird gemeinsam von Praxisanleiter/in und Studierender/m in Abstimmung mit dem/der Betreuungsdozenten/in der Hochschule erstellt und sollte unmittelbar 4 Wochen nach Beginn des Praktischen Studiensemesters bei dem/der Betreuungsdozenten/in eingereicht werden.

Der individuelle Ausbildungsplan orientiert sich an den Rahmenbedingungen, Besonderheiten und Möglichkeiten der Praxisstelle und an den in der Regelung für praktische Studienanteile angegebenen Ausbildungszielen (vgl. § 3).

Er stellt die Lernziele und Inhalte des jeweiligen Praktischen Studiensemesters dar und nennt die Methoden und Vorgehensweisen, mit denen diese erreicht werden sollen.

Funktionen des individuellen Ausbildungsplanes:

Der individuelle Ausbildungsplan stellt ein wesentliches Instrument zur Planung und Kontrolle der Lernziele dar. Er soll dem/der Praktikanten/in kontinuierliche Lernfortschritte ermöglichen und verhindern, dass wesentliche Lernziele außer Acht gelassen werden. Zudem bietet er eine wichtige Möglichkeit zur Koordination der Erwartungen und Zielvorstellungen hinsichtlich des Praktischen Studiensemesters zwischen Praxisstelle, Studierendem/r und Hochschule.

Das gemeinsame Erstellen des Ausbildungsplanes durch Praxisanleiter/in und Studierender/m stellt bereits eine erste wichtige Phase des Praktischen Studiensemesters dar, die sowohl für Studierende, als auch für Praxisanleiter/in wichtige Funktionen beinhaltet:

- Darstellung der Lernmöglichkeiten in der Praxisstelle und ihrer Grenzen
- Klärung des Rollenverständnisses zwischen Studierender/m und Anleiter/in
- Abklärung der Lernziele und Lerninhalte
- Strukturierung des Lernfeldes hinsichtlich der Ziele, der zeitlichen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten
- Mitgestaltungsmöglichkeiten des/der Studierenden bei der Ausgestaltung des Praktischen Studiensemesters.

Der Ausbildungsplan sollte während des Praktischen Studiensemesters diskutiert und reflektiert werden und kann ggf. nach gemeinsamer Absprache verändert werden.

Zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes schlagen wir folgende Checkliste vor, die als Strukturierungshilfe für Praxisanleiter/in und Studierende dienen kann.

Die Spezifika der jeweiligen Praxisstelle sollen dabei berücksichtigt werden.

Checkliste zur Erstellung des individuellen Ausbildungsplanes

1. Bezeichnung und Adresse der Praxisstelle sowie des Trägers der Einrichtung
2. Benennung der Personen, die den individuellen Ausbildungsplan vereinbaren:
Praxisanleiter/in, Studierende/r, Betreuungsdozent/in der Hochschule
3. Zeitraum des Praktischen Studienseesters
4. Kurze Beschreibung der Praxisstelle
 - Leitbilder, Leitziele, Arbeitskonzepte
 - Organisationsstruktur
 - Klientel
 - Methoden/Interventionsformen
5. Arbeitsbereiche und damit verbundene allgemeine Lernziele des/der Studierenden
 - a) organisationsorientierte Lernziele
 - administrative Kompetenz
 - Rechtskompetenz
 - Handlungsfeldkompetenz
 - b) Lernziele im Bereich des methodischen Handelns/ einschließlich evaluationsorientierter Lernziele
 - Klienten/innen-Orientierung/ Adressaten/innen-Orientierung
 - Interaktionskompetenz
 - Methodenkompetenz
 - Vernetzungskompetenz
 - Reflexionskompetenz
6. Arbeitsschritte/ zeitliche Struktur zur Erreichung der Ziele und Zuordnung der Feinziele zu den einzelnen Lern- und Ausbildungsphasen

- Informations- und Einarbeitungsphase	Lernziele: ...
- Einübungsphase	Lernziele: ...
- Vertiefungsphase	Lernziele: ...
- Verselbständigungsphase	Lernziele: ...
- Ablösungs- und Trennungsphase	Lernziele: ...

7. Praxisanleitung – fachliche Begleitung

- Stellenprofil der/des Praxisanleiters/in
- Grundlage der Praxisanleitung
- Festlegung der Anleitungstermine/-vereinbarungen
- Festlegung des Termins für eine Zwischenauswertung des Praktikums
- Besprechung des Berichtes über das Praktikum und der damit verbundenen Auswertung
- Erstellung der Beurteilung des/der Praktikanten/in

8. Regelung der individuellen Studienzeiten (auch Begleitveranstaltungen an der Hochschule)

9. Individuelle Vereinbarungen

Der Ausbildungsplan sollte einen Umfang von 5 - 6 Seiten haben, in 2-facher Ausfertigung eingereicht und von Praxisanleiter/in und Studierendem/r unterschrieben werden.

**Anlage 4 zur Regelung für praktische Studienanteile im Fachbereich
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

**Bescheinigung über die Ableistung des Praktischen Studienseesters
(TPE 3)**

Datum _____

Der/Die Studierende _____

der HS Koblenz

hat in der Praxisstelle

in der Zeit vom _____ bis _____ (20 Wochen).

das Praktische Studienseester abgeleistet.

Fehlzeiten _____
von – bis /Grund des Fehlens

Das Praktische Studienseester wurde erfolgreich absolviert:

ja nein

Stempel/Unterschrift
Praxisanleiter/in

zur Kenntnis genommen
Studierende/r

Anlage 5 zur Regelung für praktische Studienanteile im Fachbereich Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit

Bericht über das Praktische Studiensemester (TPE 3)

Zur Dokumentation und als Leistungsnachweis für das erfolgreiche Bestehen des Praktischen Studiensemesters ist ein Bericht erforderlich. Die Berichte sind von der Praxisstelle gegenzuzeichnen. Sie dienen als Grundlage für das Kolloquium am Ende des Praktischen Studiensemesters.

Vorschlag für die Abfassung des Berichtes:

1. Form und äußere Gestaltung:

- Die Berichte sind mit Textverarbeitungsprogrammen abzufassen.
- Als Deckblatt ist die Vorlage der Studiengangsleitung (als Download im Internet) zu verwenden.
- Es folgt die Gliederung des Gesamttextes mit Angabe der Seitenzahl.
- Die Seiten des Textes sind zu nummerieren.
- Eine optisch saubere Aufmachung und fehlerfreie Abfassung wird vorausgesetzt.
- Die Abgabe erfolgt in einem entsprechenden Hefter. Zusätzlich muss der Bericht als Datei (möglichst PDF) eingereicht werden.

2. Inhaltliche Gestaltung:

2.1 Kurze Beschreibung der Organisation:

- Name, Träger, Ort
- Leitbilder, Leitziele, weltanschauliche Orientierung und deren Bedeutung im fachlichen Handeln
- materielle, finanzielle, rechtliche und fachliche Funktionsgrundlagen
- Zielsetzungen und spezifische Aufgabenstellungen
- Mitarbeiter/innenstruktur
- Adressaten/innen, Merkmale der Zielgruppen
- Beschreibung, Bedeutung und Struktur von fachlichen Kriterien, Qualität und Erfolgsorientierung
- Methoden und Arbeitsweisen
- Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen
- Wer definiert wie die Ergebnisse der Sozialen Arbeit der Organisation?

2.2 Beschreibung der Tätigkeit im Praktischen Studiensemester exemplarisch an einem Fall bzw. einem Projekt:

- Darstellung der Zuständigkeitsbereiche/ der Tätigkeitsschwerpunkte der Praxisanleitung als Ausgangspunkt
- Darstellung der eigenen Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung folgender Aspekte:
- Orientierung am individuellen Ausbildungsplan
- Aufgaben und Arbeitsformen
- Eigenständigkeit und Selbstverantwortung

2.3 Reflexion der Erfahrungen:

- Im Hinblick auf das berufliche Handeln mit den Adressaten/innen
- mit alltäglichen Berufsabläufen
- unvorhergesehene, kritische Situationen
- in organisatorischen Abläufen innerhalb der Einrichtung
- Erfahrungen mit Teamarbeit und Kooperation zwischen Gruppen
- Identifikation mit dem Beruf
- Rolle als Praktikant/in im Team
- Rolle des Sozialarbeiters / der Sozialarbeiterin im Team bzw. im Kontakt mit anderen Berufsgruppen
- Erfolge, Misserfolge, Kritik, Unsicherheiten, Konflikte und Belastungen
- Bezüge zu den Studienschwerpunkten im 1. bis 3. Semester

2.4 Praxisanleitung:

- Wie gelang es, das Mittel der Praxisanleitung zu nutzen?
- Feedback und Einschätzung des Praktikums für die künftige berufliche Entwicklung

2.5 Ausblick:

- Wo liegen Stärken? (fachlich, persönlich)
- Wo liegen Schwächen? (fachlich, persönlich)
- Welche Fähigkeiten müssen noch entwickelt werden?
- Planung und Schwerpunktsetzung für die weitere Ausbildung im Studium

2.6 Falldarstellung:

- Problemdarstellung (anonym)
- Fachliche Überlegungen aus der Position der Profession und Disziplin Sozialer Arbeit (unter Einbezug von rechtlichen Hintergründen , soziologischen, psychologischen Aspekte unter Nutzung und Angabe fachspezifischer Literatur)
- Methodisches Vorgehen (Diagnose, Intervention, Ergebnisse; spezifisches Handeln in der Sozialen Arbeit)
- Interventionsergebnisse: Wie werden diese gemessen?
- Bewertung

Der Bericht über das Praktische Studiensemester ist auf einer wissenschaftlichen Grundlage theoriegeleitet abzufassen, d. h. Erfahrungen und Erkenntnisse der praktischen Tätigkeit sind mit den während des Studiums an der Hochschule vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen wechselseitig und kritisch zu verbinden.

Die Abfassung des Berichtes muss unter Berücksichtigung der Kriterien wissenschaftlichen Arbeitens sowie unter Einbeziehung und Angabe fachspezifischer Literatur erfolgen.

Der Bericht hat einen Umfang von ca. 15 Seiten (1,5–zeilig).

Wenn eine Konzeption der Einrichtung mit eingebracht wird, erscheint sie zusätzlich im Anhang.

**Anlage 6 zur Regelung für praktische Studienanteile des Fachbereichs
Sozialwissenschaften Studiengang Bachelor of Arts: Soziale Arbeit**

Anerkennung des Praktischen Studiensemesters (TPE 3)

Herr/Frau _____ Matr.-Nr.: _____

hat vom _____ bis _____ (20 Wochen)

sein/ihr Praktisches Studiensemester in folgender Einrichtung absolviert*:

Überprüfung der Studienleistungen gemäss § 5 Abs. 2 PraxRBac:

1. Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (4 SWS)

Praxisbegleitende Veranstaltung im 4. Studienhalbjahr

im SS _____ im WS _____
Dozent/in _____

**2. Vorlage des Berichtes über das Praktische Studiensemester unter Berücksichtigung
von 13 PraxRBac und Anlage 5**

Datum Studiengangsleitung

**3. Bescheinigung der Praxisstelle über die erfolgreiche Ableistung des Praktischen
Studiensemesters (Anlage 4)**

Datum Studiengangsleitung

4. Erfolgreiche Teilnahme am Kolloquium am

Datum Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Damit sind die Voraussetzungen zur Anerkennung des Praktischen Studiensemester gemäß §
5 Abs. 2 der PraxRBac erfüllt.
